

Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co.KG



Heizkraftwerk
Altstadt
GmbH & Co. KG
Energie aus Biomasse

Brauchwasser

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Projektnummer: 18126

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Matthias Schuster

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**Aktenzeichen:****0. Aufgabenstellung**

Das Heizkraftwerk Altenstadt GmbH & Co. KG. beantragt die wasserrechtliche Genehmigung (gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG) für Brauchwasser, Prozesswasser und für Oberflächenwasser neu, da die bestehende Genehmigung zum 31.12.2019 ausläuft.

Gegenstand der standortbezogenen Vorprüfung ist die Brauchwasser-Entnahme aus eigenen Tiefwasserbrunnen auf den Flurnummern 4647 und 4648 (Gem. Schongau) für die Betreibung des Biomasse-Kraftwerks. Für den Gesamtprozess sind entsprechende Wassermengen erforderlich, die durch eigene Brauchwasserbrunnen bereitgestellt werden. Diese dienen der Kühlung der Anlagen des Heizkraftwerks in dafür vorgesehenen Kühltürmen. Die Kühlung mit Hilfe des Brauchwassers ist als Kreislauf konzipiert.

Aufgrund der inzwischen hohen Anlagenverfügbarkeit von bis zu 8.400 Vollaststunden sowie der sich geänderten klimatischen Verhältnisse und Häufung von Wetterextremen, werden folgende aus zwei Brunnen zu fördernde Wassermengen beantragt:

Größte momentane Ableitungsmenge:	16 l/s	60 m³/h
Größte tägliche Ableitungsmenge:		1300 m³
Jährliche Ableitungsmenge:		450.000 m³

Im Vergleich zur auslaufenden Genehmigung ist eine Erhöhung der jährlichen Ableitungsmenge von 400.000 m³ auf 450.000 m³ vorgesehen.

1. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die **Anlage 3** des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) enthält die nachstehenden **Kriterien für eine Vorprüfung** im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben: **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Brauchwasser - Entnahme aus eigenen Tiefwasserbrunnen**

ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG (erfolgt in zwei Stufen:

I. Besondere örtliche Gegebenheit nach Nr. 2.3? II. falls ja, weiter wie allgemeine Vorprüfung) durchzuführen:

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Bestehende Anlage, Druckleitung zur Entnahme des Brauchwassers aus Tiefwasserbrunnen und zur Weiterleitung in die Brauchwasserbehälter des HKWs; Gesamtleitungslänge von ca. 2,0 km
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nicht bekannt
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nutzung des Grundwassers für die Versorgung der Anlage mit Brauchwasser wie bisher. Größte momentane Ableitungsmenge beträgt 60 m³/h und ist gem. Gutachten von Crystal Geotechnik GmbH aus dem Jahr 1998 ohne nennenswerte Beeinflussungen auf den Grundwasserstand möglich. Die Grundwassermächtigkeit liegt bei ca. 10-12 m.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Keine
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Bei sachgemäßem Betrieb können Umweltverschmutzungen und Belästigungen ausgeschlossen werden.

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Wasserpumpe mit einer Pumpleistung von 40 l/s zur Förderung des Brauchwassers aus dem Tiefwasserbrunnen
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Sehr gering, unbefugter Zutritt der Brunnen-Abschlussbauwerke sind durch verschließbare Schachtabdeckungen mittels Kontaktschalter gesichert und werden in der Leitwarte kontrolliert.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Sehr gering; verschließbare Schachtabdeckungen schützen vor Verunreinigungen und vor unbefugtem Eintritt

2	Standort der Vorhaben	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Keine relevanten Änderungen zum bisherigen Betrieb. Entnahme von Brauchwasser aus einem Tiefwasserbrunnen in ca. 240 m Entfernung zum bestehenden Weststadtbrunnen (Grauwinkelbrunnen). Die Brunnenanlagen liegen nicht in einem Wasserschutzgebiet und sind gegenwärtig auch nicht an das städtische Wassernetz angeschlossen. Aus dem Gutachten von 1998 geht hervor, dass bei einer Ableitungsmenge von bis zu 60 m ³ /h eine zeitlich begrenzte Notversorgung der Stadt Schongau über den Weststadtbrunnen möglich ist.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Keine relevanten Änderungen im Vergleich zum bisherigen Betrieb.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete)	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nationalparke im Landkreis Weilheim-Schongau nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Biosphärenreservate im Landkreis-Weilheim-Schongau nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG	Nicht betroffen

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Für diesen Bereich liegen keine eigentlichen Messungen für eine Beurteilung nach den UQN der EU vor. Kein Einsatz von Phosphathaltigen Mitteln Kein Einsatz von Zinkhaltigen Mitteln
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen
Ergebnis der ersten Stufe (besondere örtliche Gegebenheiten nach 2.3 vorhanden?)		<p>Ja → weiter wie „A“ Prüfung (§ 7 Abs. 2 Sätze 5, 6 UVPG)</p> <p>Nein → keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)</p>

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	die Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Keine Verschlechterung des bisherigen Betriebes
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Keine Auswirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Keine Auswirkungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Sehr gering
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Anlage ist rund um die Uhr besetzt, es werden tägliche mehrere Kontrollen durchgeführt. Die Menge des geförderten Brauchwassers bzw. Störungen z.B. durch Öffnung der Schachtabdeckungen werden in der ständig besetzten Leitwarte visualisiert. Es kann unmittelbar eingegriffen werden.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine Auswirkung
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Siehe 3.5

Sonstige Erläuterungen:

keine

3. Ergebnis der Vorprüfung

Die Störanfälligkeit des Vorhabens ist mit großer Wahrscheinlichkeit als sehr gering, bzw. nahezu ausgeschlossen zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie den Menschen sind nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie auf weitere Wasserorganismen sind nicht gegeben.

Das Gesamtrisiko für die Umweltbelange ist daher als vergleichsweise gering einzuschätzen. Aus diesem Grund ist nach gutachtlicher Auffassung **keine UVP-Pflicht** festzustellen.

Augsburg 16.07.2019



(Unterschrift Planungsbüro)

OPLA

VEREINIGTE ARCHITEKTENGESELLSCHAFT FÜR
Landschaftsplanung & Stadtentwicklung

10000 Dillenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg

Telefon: 0321 / 509 93 78 0 Mail: info@opla-augsburg.de

Telefax: 0321 / 509 93 78 52 Internet: www.opla-d.de

Altenstadt 16.07.2019

Handwritten signature of the applicant over a horizontal line.

(Unterschrift Antragsteller)